



**Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat**

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

3. November 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

19. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

zum Widerruf der 16. und 17. Allgemeinverfügung

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erlässt folgende Allgemeinverfügung nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410):

1. Die 16. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung von Neuinfektionen vom 16. Oktober 2020, in Kraft getreten am 17. Oktober 2020, und die 17. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Änderung der 16. Allgemeinverfügung vom 23. Oktober 2020, in Kraft getreten am 24.10.2020, werden widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 4. November 2020 in Kraft.

Begründung:

Der Landkreis ist zuständig für die erlassenen Allgemeinverfügungen gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184).

Gem. § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Mit der 16. Allgemeinverfügung vom 16. Oktober 2020 hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 getroffen. Mit der 17. Allgemeinverfügung wurde die 16. Allgemeinverfügung in Nr. 4 dahingehend ergänzt, dass Ausnahmegenehmigungen, die nach § 8 Corona-Lockerungs-LVO erteilt werden können, nicht durch die 16. Allgemeinverfügung ausgeschlossen werden.

Da die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 31.10.2020 (GVOBl. 2020, S. 926) am 2. November 2020 in Kraft trat, sind die Regelungen der vorgenannten Allgemeinverfügungen überholt. Die Verordnung enthält weitergehende,

landesweit geltende Einschränkungen. Daher haben die vorgenannten Allgemeinverfügungen keinen Anwendungsbereich mehr. Sie werden deshalb widerrufen.

Bei der 16. Allgemeinverfügung in Form der Änderung durch die 17. Allgemeinverfügung handelt es sich nicht um einen begünstigenden Verwaltungsakt. Die 16. und 17. Allgemeinverfügung ergingen zudem unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Bei dem Widerruf handelt es sich um keine belastende Regelung. Entgegenstehende Rechte oder Rechtsgüter bestehen nicht.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

gez. Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -